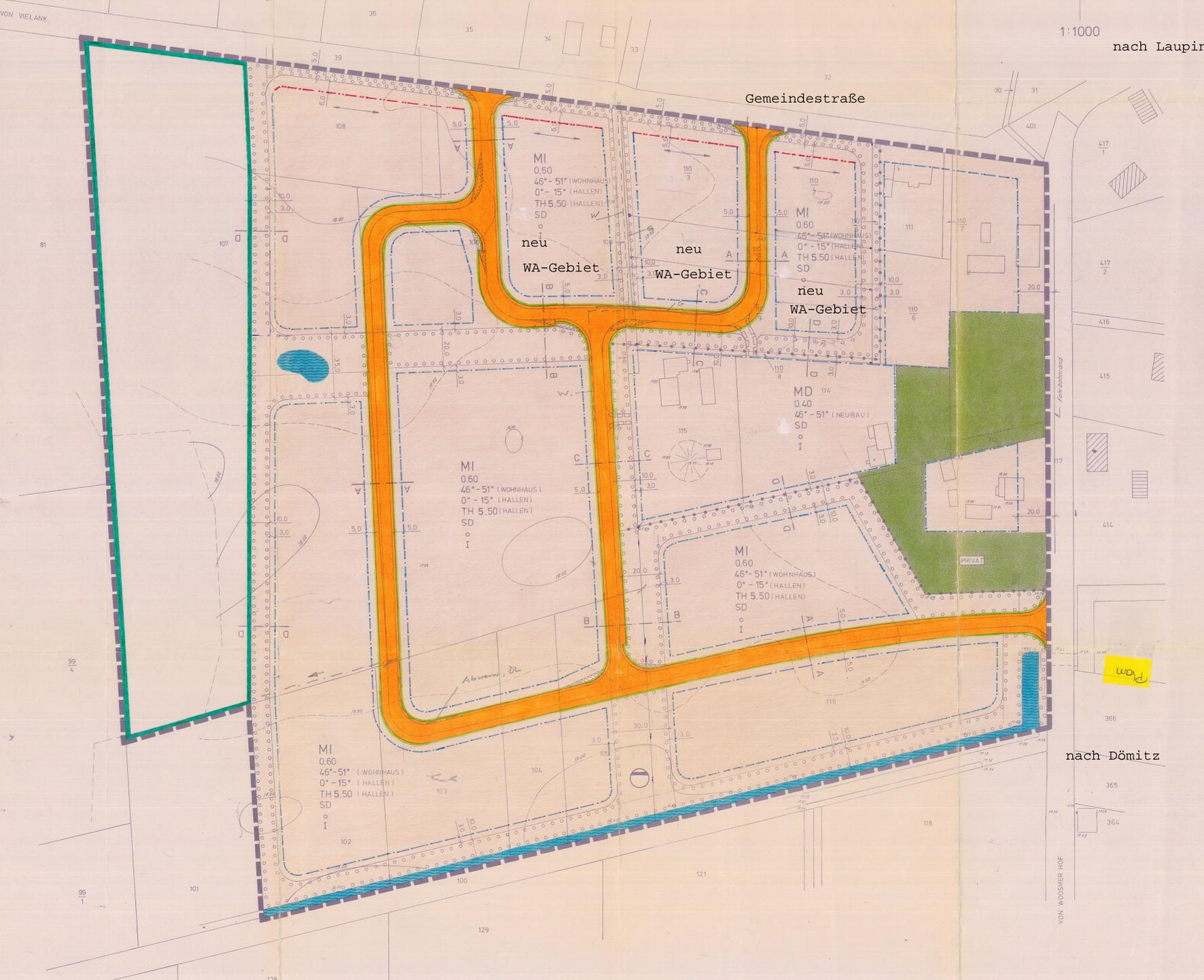


# PLANZEICHNUNG TEIL A

# ZEICHENERKLÄRUNG

# TEXT TEIL B



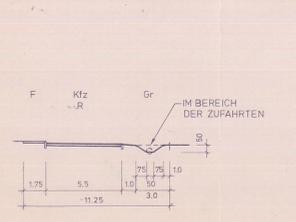
1:1000  
nach Laupin

## I. FESTSETZUNGEN

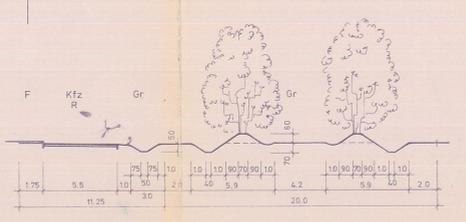
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9(7)	BauGB
	DORFGEBIET	§ 5	BauNVO
	MISCHGEBIET	§ 6	BauNVO
0,40	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 und 19	BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16 und 20	BauNVO
TH	TRAUFPHÖHE (FÜR HALLEN)	§ 9(4)	BauGB
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22(2)	BauNVO
---	BAULINIE	§ 23(1 u. 2)	BauNVO
---	BAUGRENZE	§ 23(1 u. 3)	BauNVO
---	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN; FIRSTRICHTUNG FÜR GEBÄUDE AN DER BAULINIE	§ 9(1)(2)	BauGB
SD	SATTELDACH	§ 9(4)	BauGB
46° - 51°	DACHNEIGUNG	§ 9(4)	BauGB
	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9(1)(1)	BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9(1)(1)	BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG, REGENWASSERLÄRBECKEN	§ 9(1)(4)	BauGB
	GRÜNFLÄCHE, PRIVAT, HAUSGÄRTEN, GRÜNLAND	§ 9(1)(4a, 15)	BauGB
	WASSERFLÄCHEN	§ 9(1)(16)	BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9(1)(20)	BauGB
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9(1)(25a)	BauGB
	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSPFLÄCHEN NICHT ZU ERSCHLIESSENEN GRUNDSTÜCKE	§ 9(1)(21)	BauGB
	FLÄCHEN, DIE VON JEDLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M HÖHE ÜBER FAHRBAHN-OBERKANTE FREIZUHALTEN SIND; SICHTDREIECKE	§ 9(6)	BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1(4) § 1(6)	BauNVO

1. Dachform: aufgehoben 2. Änderung 20.11.2000  
 2. Traufhöhe: Deckenoberkante Erdgeschoss  
 3. Soekelhöhe: max. 0,50 m über Strassenmitte  
 4. Dachfarbe: keine Beschränkung  
 5. Außenwände: keine Beschränkung  
 6. Für Hallen: Außenwände - umbra oder oliv  
 7. Nutzung an der Straße nach Viellank: Die Gebäude dürfen in einem Abstand von weniger als 50 m von der Straße nur auf der Baulinie mit der angegebenen Firstrichtung Dachneigung 40° - 51° - S. dachsch mit Dampfel, auch mit Krüppelraum, errichtet werden.  
 8. Der zugehörige Grünordnungsplan ist einschliesslich der Erläuterungen Bestandteil des Bebauungsplanes und damit Satzung.  
 9. Nutzung an der Straße nach Viellank: aufgehoben 2. Änderung 20.11.2000

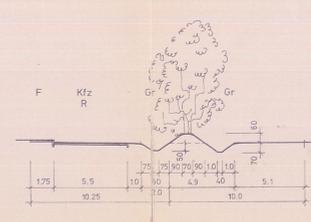
## STRASSENPROFİL 1:200



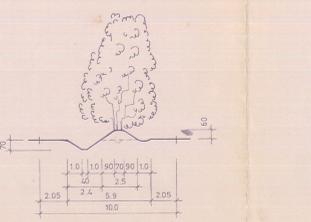
## SNITT B - B



## SNITT C - C



## SNITT D - D



## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSNUMMER
	HÖHENLINIE
	GELÄNDEHÖHE EINGEMESSEN (M Ü. NN)
	BEBAUUNG VORHANDEN

## SATZUNG DER GEMEINDE TEWSWOOS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS GEBIET: "Zwischen den Straßen nach Viellank und nach Woosmerhof"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionsförderungs- und Wohnlandausweisung) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LbauO M-V) vom 26. April 1994 (CS Meckl-Vorp. GBl. Nr. 21/93) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. Oktober 1994 und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Zwischen den Straßen nach Viellank und nach Woosmerhof" der Gemeinde Tewswoos beschlossen und am Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Aufgabfeld umfasst die städtebauliche Gestaltung der Ortsteilentwicklung von Tewswoos.
2. Ziel 1999: Die städtebauliche Entwicklung der Ortsteilentwicklung von Tewswoos soll nach Bestimmung durch die Gemeindevertretung vom 20. Oktober 1994 und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Zwischen den Straßen nach Viellank und nach Woosmerhof" der Gemeinde Tewswoos beschlossen und am Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
3. Die städtebauliche Entwicklung der Ortsteilentwicklung von Tewswoos soll nach Bestimmung durch die Gemeindevertretung vom 20. Oktober 1994 und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Zwischen den Straßen nach Viellank und nach Woosmerhof" der Gemeinde Tewswoos beschlossen und am Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
4. Die städtebauliche Entwicklung der Ortsteilentwicklung von Tewswoos soll nach Bestimmung durch die Gemeindevertretung vom 20. Oktober 1994 und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Zwischen den Straßen nach Viellank und nach Woosmerhof" der Gemeinde Tewswoos beschlossen und am Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
5. Die Gemeindevertretung hat am 20. August 1995 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20. August 1995 in der Zeit vom 1. September 1995 bis zum 7. Oktober 1995, während der Ortsteilentwicklung nach § 1 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Einsprüche und Anregungen während der Auslegungfrist von städtischen Behörden oder zur Vorbereitung vorgebracht werden können, in der Zeit vom 14. September 1995 bis zum 14. Oktober 1995 durch Anschlag öffentlich bekanntgemacht worden.
7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20. August 1995 in der Zeit vom 1. September 1995 bis zum 7. Oktober 1995, während der Ortsteilentwicklung nach § 1 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Einsprüche und Anregungen während der Auslegungfrist von städtischen Behörden oder zur Vorbereitung vorgebracht werden können, in der Zeit vom 14. September 1995 bis zum 14. Oktober 1995 durch Anschlag öffentlich bekanntgemacht worden.
8. Die städtebauliche Entwicklung der Ortsteilentwicklung von Tewswoos soll nach Bestimmung durch die Gemeindevertretung vom 20. Oktober 1994 und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Zwischen den Straßen nach Viellank und nach Woosmerhof" der Gemeinde Tewswoos beschlossen und am Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
9. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20. August 1995 in der Zeit vom 1. September 1995 bis zum 7. Oktober 1995, während der Ortsteilentwicklung nach § 1 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Einsprüche und Anregungen während der Auslegungfrist von städtischen Behörden oder zur Vorbereitung vorgebracht werden können, in der Zeit vom 14. September 1995 bis zum 14. Oktober 1995 durch Anschlag öffentlich bekanntgemacht worden.
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20. August 1995 in der Zeit vom 1. September 1995 bis zum 7. Oktober 1995, während der Ortsteilentwicklung nach § 1 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Einsprüche und Anregungen während der Auslegungfrist von städtischen Behörden oder zur Vorbereitung vorgebracht werden können, in der Zeit vom 14. September 1995 bis zum 14. Oktober 1995 durch Anschlag öffentlich bekanntgemacht worden.
11. Die Gemeindevertretung hat am 20. August 1995 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
12. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20. August 1995 in der Zeit vom 1. September 1995 bis zum 7. Oktober 1995, während der Ortsteilentwicklung nach § 1 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Einsprüche und Anregungen während der Auslegungfrist von städtischen Behörden oder zur Vorbereitung vorgebracht werden können, in der Zeit vom 14. September 1995 bis zum 14. Oktober 1995 durch Anschlag öffentlich bekanntgemacht worden.
13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20. August 1995 in der Zeit vom 1. September 1995 bis zum 7. Oktober 1995, während der Ortsteilentwicklung nach § 1 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Einsprüche und Anregungen während der Auslegungfrist von städtischen Behörden oder zur Vorbereitung vorgebracht werden können, in der Zeit vom 14. September 1995 bis zum 14. Oktober 1995 durch Anschlag öffentlich bekanntgemacht worden.
14. Die städtebauliche Entwicklung der Ortsteilentwicklung von Tewswoos soll nach Bestimmung durch die Gemeindevertretung vom 20. Oktober 1994 und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Zwischen den Straßen nach Viellank und nach Woosmerhof" der Gemeinde Tewswoos beschlossen und am Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: